

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 43

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es wurden dieselben am 1. Oktober dem Preisgericht übergeben.

5. Bechuß Feststellung des Jahresbeitrages pro 1883 (Art. 6 der Statuten) wird das Duätorat eingeladen, auf nächste Sitzung über die Finanzlage des Vereins Bericht zu erstatten und einen diesjährigen Antrag zu stellen. —

(An die Sektionen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.) Werthe Kameraden! Zweck dieses Birkulars ist, Sie zu einer Delegiertenversammlung auf den 4. und 5. November nach Zürich einzuladen. Versammlungsort: Ulnthesschulhaus, Bahnhofstrasse. Beginn der Sitzung am 4. November, 3 Uhr Nachmittags. Tenuie: Dienststunde mit Mühe.

Als Traktanden sind in Aussicht genommen:

1. Bericht über die bisherige Thätigkeit des Zentralomite.
2. Die Frage: Wie kann die Schweizerische Offiziersgesellschaft zu einer vermehrten Wirksamkeit gebracht werden?
3. Thematik zur Besprechung bezüglich Ersledigung durch die Sektionen oder durch Referate in der nächsten Generalversammlung anno 1883.

Als solche schlägt das Zentralomite vor:

- a. Wie läßt sich eine bessere Verbindung des schweizerischen Offizierskorps anstreben? Referent: Herr Oberstleut. Peter in Bern.
 - b. Welche Schritte sind zu thun, um die Kadres der Infanterie durch eine intensivere Instruktion leistungsfähiger zu machen? Referent: Herr Oberst Isler.
 - c. Läge es nicht im Interesse unserer Armeeleitung, bezw. der Kräftigung des Bewußtseins, vermehrte Leistungen der Militärmusiken anzustreben? Referent: Herr Oberst Bollinger.
 - d. In welcher Weise kann den Anforderungen einer zweckmäßigen Fußbesetzung unserer Armee entsprochen werden? Referent: Herr Major Baltischweizer.
4. Feststellung des Jahresbeitrages pro 1883 (§ 6 der Statuten).

Wir ersuchen Sie, sofern Sie diese Traktandenliste zu erwägen wünschen, uns Ihre bezüglichen Anträge bis spätestens 31. Oktober einzureichen, damit wir die anzuregende Frage noch vor der Delegiertenversammlung behandeln können.

Ihre Delegierten wollen Sie gest. gemäß § 7 der Statuten in dem Sinne bezeichnen, daß auf je 50 Vereinsmitglieder Ihrer Sektion ein Delegierter abgeordnet wird.

Ungeachtet mehrfacher Aufforderung ist uns nicht von allen Sektionen eine Antwort auf unser Birkular vom 19. Dezember 1881 betreffend Statutenevision zugekommen. Wir müssen, in Abetracht der bevorstehenden Delegiertenversammlung, dringend bitten, dieses Birkular endlich zu erledigen und uns Ihre bezügliche Ansicht bis Ende Oktober mitzuteilen.

Unser Kassier meldet uns, daß die Jahresbeiträge noch sehr im Rückstande sind. Es haben noch nicht bezahlt:

- a. Jahresbeiträge pro 1881: die Sektionen Wallis und Uri.
- b. Jahresbeiträge pro 1882: die Sektionen Waadt, Wallis, Genf, Freiburg, Bern, Luzern, Solothurn, Baselland, Baselstadt, Aargau, Zürich, Glarus, Uri, Tessin, Neuenburg, Graubünden, Zug.

Wir bitten die rückständigen Sektionen um beförderlichste Regulirung.

Über die Militär-Bibliotheken können wir noch kein Register erstellen, da uns von einer Reihe von Sektionen noch keine darauf bezüglichen Antworten zugekommen sind. Wollen Sie gest. Ihre Delegirten beauftragen, an der Versammlung vom 4. und 5. November unserem Aktuar ein Verzeichniß dieser Bibliotheken einzuhändigen.

Zürich, 9. Oktober 1882.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Namens des Zentralomite:

Der Präsident:

A. Böggeli, Oberst-Divisionär.

Der Aktuar:

W. Jaenike, Hauptmann im Generalstab.

A u s l a n d .

Deutschland. (Die „*Vadische Landeszeitung*“ über das Wehrwesen der Schweiz.) Die Ansicht, daß die Schweiz im Falle eines deutsch-französischen Krieges von den Deutschen besetzt werden müsse, hat sich bei der Redaktion beinahe zur freien Idee ausgebildet. Mit Sorgfalt untersucht sie, wie einem vorsichtigen Feldherrn geziemt, die verschiedenen Aenderungen und Fortschritte, welche in unserem Wehrwesen stattfinden.

In Nr. 227 schreibt genanntes Blatt: „In der Schweiz bestätigt sich ein lebhaftes Interesse für militärische Fragen zur Förderung der Landesverteidigung. Eine neue Flugschrift bespricht die Bildung und Organisation eines schweizerischen Landsturmes, in der Annahme, daß die von den Franzosen an der Grenze angelegten Befestigungen nur den Zweck haben, beim nächsten Krieg mit Deutschland dadurch den Einmarsch in die Schweiz erzwingen zu können. Die „Neue Zürcher Zeitung“ glaubt solche Besorgnisse nicht hegen zu müssen. Die Franzosen würden ja beim Vorbrechen am Schwarzwalde und weiterhin an Ulm zum Stillstande kommen, und namentlich seit der Eröffnung des Gotthards müsse Frankreich ein größeres Interesse, als je zuvor, an der schweizerischen Neutralität haben. Welch' seltsamer Irrthum! Seit Öffnung des Gotthards hat Frankreich ein verstärktes Interesse, sich der nördlichen Schweiz zu bemächtigen und den Zusammenhang zwischen Deutschland und Italien gründlich zu unterbrechen. Wenn die Schweizer aber das Land zwischen Basel und Ulm durch Nichtwahrung ihrer Neutralität gegen die Franzosen beseitigen, so könnte die fernere Achtung eines so unsicheren Nachbars doch kaum von uns gefordert werden.“

Auch den größeren Truppenübungen wendet genanntes Blatt seine Aufmerksamkeit zu. In Nr. 225 spricht sich ein Korrespondent wie folgt aus: „Vom 10.—15. September fanden in der Schweiz größere Herbstmanöver statt, welchen die Generaldei zu Grunde lag, ob hätten feindliche Truppenheile bei Nesslau den Rhein überschritten und seien die Vortruppen bereits in die Thurgegenden gelangt. Eine in Zürich kantonnirende schweizerische Armeedivision rückt dem Gegner in Elmärschen entgegen, sucht diesen auf dem rechten Thuruf zu schlagen und von seinen Rückzugslinien abzudrängen. Der Generaldei entsprachen die Stellungen und deren Ausführung verdient das Lob einer jeden Autorität. Die schweizerische Infanterie zeigte große Fortschritte seit einigen Jahren, die Unterführung ließ wenig zu wünschen übrig. Auch die Artillerie leistete Vortreffliches und bewies, daß ihr alter Ruf kein unbegründeter ist. Die Kavallerie hingegen träumte immer noch von großen, kühnen Pferdangriffen, anstatt in noch weit ausgiebigerem Maße, als sie es gehan, den Kundschafterdienst zu besorgen. Die Schweiz hat so wenig kavalleristische Kräfte, daß sie die vorhandenen vollkommen für den Sicherungsdienst und eventuell für die Verfolgung bereit halten muß. Höchstes Lob verdienen das Gentebataillon und die Verwaltungskompanie. Was im Brückenbau, im Anlegen und Zerstören von Deckungen, Hindernissen, und was in der Versiegung der Truppen geleistet wurde, darf ganz wohl an die Seite der Leistungen der benachbarten Heere gestellt werden. Den Divisionsmanövern ging ein geschicktes Schießen mit scharfen Patronen auf unbekannte Entfernung voran. Als Ziele dienten stehende und knieende, ausgeschnitten Mannsfiguren mit dahinterstehenden Unterstützungen.“

Oesterreich. (Eine Verordnung über die Unterstützung der Witwen und Waisen) jeder Angehörigen des Heeres, welche dieses Jahr in Dalmatien und Bosnien vor dem Feind gefallen sind, ist erschienen. — Wir entnehmen derselben, daß diese Unterstützungen aus dem Militär-Entlassungs-Taxenfond zu bestreiten sind.

Frankreich. (Projekt eines neuen Remontierungssystems.) Im Kriegsministerium wird gegenwärtig das Projekt des Kavallerie-Komite über die Remontirung der Armee durch die Generale Humann und Thornton der Schlussberathung unterzogen. Der Kriegsminister wünscht, daß dasselbe schnellstes Gesetzeskraft erhalten, da die letzten großen Kavallerie-Manöver, welchen der Kriegsminister selbst bewohnte, zur Ge-

nüge dargethan haben, daß das gegenwärtig bestehende Remontierungssystem nicht länger aufrecht erhalten werden könne.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieser neuen Normen enthalten:

1. Nahezu vollständiges Aufgeben des Pferdeinkaufes im Ausland. Es wird künftig nur der dringend notwendige Bedarf, der im Inlande durchaus nicht zu decken ist, im Ausland besorgt.

2. Jährlicher gleichmäßiger Pferdeinkauf bei den inländischen Büchtern und Herabsetzung des Einkaufsalters auf drei Jahre.

3. Die unter fünf Jahre zählenden Pferde werden in den Übergangs-Depots oder in den Schulen platziert. Später wird an die Erziehung von besonderen Höhlen-Depots Hand zu legen sein.

4. Je nach der Zahl der jährlichen, regelmäßigen Einfäufe wird eine korrespondirende Zahl minder tauglicher Krippenpferde öffentlich zum Verkauf gelangen, so daß die Erneuerung des Pferdematerials sich regelmäßig und gleichmäßig vollzieht. —

— In der inneren Administration des Heeres scheint es noch immer an alten Missbräuchen aller Art zu wimmeln, und die „France Militaire“ schreibt hierüber: Trotz unzähliger Elasse des Kriegsministeriums kann der Abusus mit den Ordonnanzien nicht ausgerottet werden.

Der Ordonnanzsoldat bei den verhältniswerten Offizieren geht auf den Markt mit oder ohne Überwachung von „Madame“, ruht zu Hause den Säbel seines Offiziers, während er gleichzeitig auf die Köpfe am Herde Acht geben muß, damit sie nicht überlaufen; Nachmittags führt er dann die Kinder spazieren.

So lange es sich bei diesen Verrichtungen nur um Ordonnanzien bei niederen Offizieren handelt, hätten wir nicht viel dagegen einzuwenden. Aber es gibt Offiziere, die sich mit einer Ordonnanz nicht begnügen, und ihrer zwei nehmen; der berühmte Hauptmann z. B. hat eine im Stall und eine in der Wohnung; bei den Stabsoffizieren geht es noch lustiger zu, und der General, der verlangt gar außer den obenerwähnten Ordonnanzien noch einen Koch, einen guten Gärtner, einen geübten Kutscher, einen Kammerdiener und einen Stallknecht. Schr. oft hat „Madame la Générale“ ihre besonderen Wünsche, und man kann sich nun denken, wie der Effektivstand eines Regiments beim täglichen Erziehen beschaffen ist. —

Ein Seitenstück zu diesem militärischen Vide veröffentlicht ein anderes Blatt, indem es erzählt:

Als General Gallifet im Laufe dieses Sommers eines der Kavallerie-Regimenter, bei dem er für Tag und Stunde sich ansagen ließ, zu inspizieren kam, empfing ihn der Oberst zuerst in vorgeschriebener Weise, als jedoch der General verlangte, in's Dienstzimmer geführt zu werden, um die Offiziere und Unteroffiziere zu prüfen, so führte ihn der lebenslustige Regimentskommandant in einen großen Saal, der mit sämtlichen Schwarzenstrompetern und einer Menge militärischer Musikkillettanten dicht gefüllt war. Der erstaunte General mußte nun ein fast zwei Stunden dauerndes Konzert anhören und verlor dabei die beste Zeit zur eigentlichen Prüfung und Inspektion des Regiments.

Freilich wurde diesmal der allzu musikalische Kavallerie-Oberst sofort pensionirt, aber nicht immer verlaufen derart gemütliche Schwänze so ernst und streng, obwohl es hoch an der Zeit wäre, den vielen Missbräuchen im inneren Leben der französischen Armee energisch zu steuern.

Rußland. (Ein sensationeller Prozeß.) Am 3. d. M. wurde in Wladsma (Gouvernement Smolensk) ein sehr charakteristischer Ehrenbeleidigung-Prozeß eines Hauptmannes Namens Wiedensky gegen Fräulein Klukwina durchgeführt. Diesem Prozeß kann eine gewisse politische Färbung nicht abgesprochen werden.

Nachdem die Richter ihre Sitze eingenommen haben, wird die Angeklagte vorgerufen. Fräulein Klukwina, ein sehr intelligentes Mädchen, tritt mit einer tiefen, ehrfurchtsvollen Verbeugung vor dem Gerichte in den Saal. Auf die Frage des Vorsitzenden erzählt sie den ganzen Sachverhalt: „Ich ging am 1. Mai früh in die Stadt, und da erblickte ich vor einem Platze eine große Menschenmenge angesammelt. Aus Neugierde trat auch ich hinzu

und sah, wie ein Hauptmann — jetzt weiß ich, daß er Wiedensky heißt — beim Abziehen der Rekruten auf's Unmenschlichste die armen Soldaten misshandelte. Die Soldaten wurden jeden Augenblick vom Hauptmann mit Faustschlägen auf die Brust und in das Gesicht traktirt, und das größtentheils ohne Grund. Die Flüche, die der Ehrenwerthe dabei ausstieß, schaue ich mich, hier zu wiederholen. . . . Ich konnte nicht lange dieses widerlichen Schauspiele zuschauen und wurde sehr aufgeregzt, da ich von Natur aus sehr gefühlvoll bin, und ich äußerte zu mir selbst vor dem Fortgehen: „Wie unmenschlich behandelt dieser Kretin die armen Soldaten!“ Ein Offizier, der sich in meiner Nähe befand, den ich aber früher nicht bemerkte habe, eilte schnell auf den Hauptmann zu, flüsterte ihm etwas leise in's Ohr, worauf dieser das Erzählen unterbrach und auf mich zueilte: „Du Haderlump, Du . . . wie unterstehst Du dich, einen kaiserlichen Diener zu beleidigen? He da, Polizei, in's Gefängnis mit ihr!“ Ich gestehe es hier offen, daß ich in meiner Aussregung dem Hauptmann eine Ohngeige verschenkt hatte; denn, hoher Gericht, kein anständiges, gebildetes Frauenzimmer würde derartigen Beschimpfungen gleichgültig zu hören. Bald erschien die Polizei. Nach Darstellung des Sachverhaltes wurde ich zwar nicht fortgeschleppt, wie es der Hauptmann gewünscht hatte, ich mußte aber doch der Polizei folgen, die mich auf Anordnung des Wiedensky einige Tage im Gefängnis behielt. Herr Wiedensky sprengte einstweilen verschiedene Gerüchte aus: Ich wäre eine Kätzchen, die auf administrativem Wege verschickt werden würde. Ich bin glücklich, daß das hohe Gericht über diese Sache entschieden und mich auf diese Weise von Plackereien des Wiedensky befreien wird.“ Es folgen nun die Ausführungen des Prokäulators. In dem Werke „Haderlump“ will er keine Beleidigung sehen. „Kretin“ sei eine viel größere Beleidigung. Die Angeklagte habe einen kaiserlichen Beamten während der Aussübung seines Amtes beleidigt, und er stelle den Antrag, die Klukwina zu vier Monaten Gefängnis zu verurtheilen. (Unruhe und Lachen im Publikum.)

Die Angeklagte repliziert: „Ich habe schon erklärt, daß ich nicht die Absicht hatte, den Hauptmann Wiedensky zu beleidigen. Uebrigens bezog sich „Kretin“ auf den Hauptmann nicht als kaiserlichen Beamten, sondern als Menschen, der so barbarisch mit den Rekruten verfuhr. Der Herr Staatsanwalt will im Werke „Haderlump“, das mir der Hauptmann zurief, keine Beleidigung sehen. Ich möchte nun den Herrn Prokäulator fragen, ob er derselben Ansicht wäre, wenn z. B. Wiedensky ihm dieses Schimpfwort zugerufen hätte.“ (Lachter und Bravo-Rufe im Publikum.)

Das Gericht verurtheilte die Angeklagte zu sieben Tagen Arrest. Die Angeklagte meldete gegen dieses Urtheil den Rekurs an das Moskauer Gericht an, gleichzeitig richtete sie eine Klage gegen den Hauptmann Wiedensky an das Kriegsministerium. Beim Verlassen des Saales wird die Angeklagte vom Publikum stürmisch begrüßt und für das unerhörte Auftreten vor Gericht beglückwünscht. (Desterung, Wehr-Ztg.)

Jedem schweizerischen Offizier werden folgende Bücher empfohlen als unentbehrliche Hülfsmittel beim Privatstudium, wie namentlich als praktische Nachschlagewerke im Dienste selbst.

Weiss, Oberst, das Wehrwesen der Schweiz. Preis Fr. 4.

* * Der Verfasser gibt in diesem Buche eine klare, erschöpfende Zusammenfassung der schweizer. Militärorganisation, der Reglemente &c., mit Berücksichtigung aller im Verordnungswege erlassenen Ausführungsbestimmungen. Ein detailliertes Sachregister erleichtert die Orientierung über jede Frage.

Nothplez, Oberst-Div., Die Führung der Armee-Division bis zum Gefecht. Fr. 4. —

* * Der Verfasser gibt an einem Beispiel alle Details des Felddienstes. Die Anlage von Suppositionen, die Besatzungsgebung, die Marschordnung, der Sicherungsdienst &c. — alles von der kleinsten Einheit jeder Waffen-gattung bis hinauf zur Division — werden an Hand dieses Beispieles praktisch erläutert. Speziell für Subalternoffiziere bietet das Buch eine reiche Quelle praktischer Rathschläge.

Böllinger, Oberst, Militärgeographie der Schweiz. Preis Fr. 2. 40.

* * Das einzige Werk über dieses wichtige Thema, welches auf die Bedürfnisse des Unterrichts Rücksicht nimmt und in den meisten Offiziers-Bildungsschulen als Lehrmittel benutzt wird.

Sämtliche drei Werke sind im Verlag von Orell Füssli & Co. erschienen, in allen Buchhandlungen zu haben und werden auf Verlangen auch zur Einsicht mitgetheilt.